

**Fünftes ergänzendes Verwaltungsabkommen
zum Verwaltungsabkommen über die Regelung der
Finanzierung der ökologischen Altlasten
(VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die
Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2018 bis 2022
(VA VI Braunkohlesanierung) vom 2. Juni 2017**

Die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

– nachstehend „**Bund**“ genannt –

und

das **Land Brandenburg**,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

der **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das **Land Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

der **Freistaat Thüringen**,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

– nachstehend „**Länder**“ genannt –

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

Die Braunkohlesanierung in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten vom 1. Dezember 1992 (VA-Altlastenfinanzierung) in der Fassung des Ersten Verwaltungsabkommens zur Änderung des VA Altlastenfinanzierung vom 10. Januar 1995 und der ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 1998 bis 2002 vom 18. Juli 1997, in den Jahren 2003 bis 2007 vom 26. Juni 2002, in den Jahren 2008 bis 2012 vom 2. Juli 2007 und in den Jahren 2013 bis 2017 vom 9. Oktober 2012 (VA Braunkohlesanierung bis VA V Braunkohlesanierung).

Bund und Länder stellen fest, dass die Sanierung der stillgelegten Braunkohletagebaue und Veredlungsbetriebe in den betroffenen Ländern weit vorangeschritten ist. Für die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen verbleiben neben der bergtechnischen Sanierung – insbesondere die Gewährleistung der Standsicherheit von Kippen und Böschungen – zum Teil noch länger laufende Aufgaben, wie die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Herstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes, die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen und deren Verwertung sowie damit verbundene umfangreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers.

Die LMBV kann – soweit dies möglich und wirtschaftlich ist – für die Abarbeitung dieser Aufgaben auch zusätzliche Mittel aus der Arbeitsförderung einwerben.

Gemeinsames Verständnis von Bund und Ländern ist es, die noch anstehenden Aufgaben im Verantwortungsbereich der LMBV unter besonderer Beachtung ihrer hohen Umweltwirkung weiterhin effektiv zu organisieren und dabei auch die Vorgehensweise für einen abschließenden Übergang der Verpflichtungen, Vermögenswerte und Projekte der LMBV auf andere Träger abzustimmen.

§ 1

Für die Sanierung der Altlasten in der Braunkohle legen Bund und Länder für die Jahre 2018 bis 2022 einen Finanzrahmen von insgesamt 1.230 Mio. €(Anlagen 1 und 2) fest.

§ 2

- (1) Für Maßnahmen im Rahmen der Rechtsverpflichtungen der LMBV steht für die Jahre 2018 bis 2022 ein Finanzrahmen von 910 Mio. €(Anlage 1) bereit. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - einem Plafond von 874,32 Mio. €, den sich Bund und Länder im Verhältnis 75 % (Bund) und 25 % (Länder) teilen, und
 - einem Eigenanteil der LMBV in Höhe von 35,68 Mio. €, den sie im Rahmen ihrer Verpflichtungen projektkonkret aufbringt.
- (2) Die Verteilung der Finanzierungsanteile auf den Bund und die Länder sowie auf die einzelnen Jahre des Gesamtzeitraums sind der Anlage 1 zu entnehmen. Geplante Finanzierungsanteile, die nicht in Anspruch genommen werden, sollen möglichst für die Folgejahre während der Laufzeit dieses Abkommens im Rahmen des Gesamtbudgets zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich unter besonderer Beachtung der Finanzierbarkeit.
- (3) Nähere Festlegungen trifft der Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA) auf der Grundlage projektkonkreter Planungen der LMBV.
- (4) Der Bund und die Länder verpflichten sich, auf der Grundlage von genehmigten Projektplanungen für die gesamte Laufzeit dieses Verwaltungsabkommens den Finanzbedarf durch jährliche Zuwendungsbescheide in Höhe der für die jeweilige Partei festgelegten Finanzierungsanteile zu decken.
- (5) Die LMBV soll im Rahmen der Projektsteuerung – unter Berücksichtigung der Regelung des § 2 Absatz 2, Satz 2 – etwaige jährliche Leistungsabweichungen in den einzelnen Ländern gegenüber der den Finanzierungsanteilen zugrunde liegenden genehmigten Projektplanung minimieren und eventuell verbleibende Abweichungen durch Leistungsanpassung im Folgejahr ausgleichen und nachweisen.

§ 3

- (1) Bund und Länder stellen unter Zurückstellung unterschiedlicher Rechtsstandpunkte und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zum einen für weitere Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers und zum anderen für sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Braunkohlesanierung, für die Jahre 2018 bis 2022 einen Finanzrahmen von 320 Mio. € (Anlage 2) bereit, den sich Bund und Länder jeweils zu 50 % teilen.

Die Aufteilung nach Jahren und die Bundes- sowie Länderanteile ergeben sich aus Anlage 2. Geplante Finanzierungsanteile, die nicht in Anspruch genommen werden, sollen möglichst für die Folgejahre während der Laufzeit dieses Abkommens im Rahmen des Gesamtbudgets zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich unter besonderer Beachtung der Finanzierbarkeit.

- (2) Projektträger ist bis zur Übertragung gemäß § 5 dieses Verwaltungsabkommens die LMBV. Das Nähere regelt der StuBA. § 2 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Für die Finanzierung von Betriebskosten können auch Mittel des Absatz 1 eingesetzt werden. In diesen Fällen verpflichten sich die hierzu bereiten Länder, dass die jeweiligen Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahmereife, spätestens aber bei einer Regelung nach § 5 dieses Abkommens, auf vom Bund unabhängige Trägerstrukturen überführt werden. Bei Übernahme der Anlagen wird auch die abschließende Finanzierung der Anlagen (inkl. Betriebskosten) geregelt.

Unabhängig davon ist auch eine abschließende Finanzierung der Betriebskosten möglich, wenn ein Träger sich vor Baubeginn der Anlagen zur Übernahme der Baulast verpflichtet hat.

- (4) Der Umfang der rechtlichen Sanierungsverpflichtungen der LMBV ist regelmäßig auf Grundlage der aktuellen Rechts- und Erkenntnislage zu überprüfen. Im Ergebnis kann der StuBA unter Einhaltung des Gesamtfinanzrahmens gemäß Anlage 1 und 2 bei geänderten Rechtslagen (insbesondere Bergrecht und Wasserrecht) einzelne Sanierungsmaßnahmen neu zuordnen.

§ 4

- (1) Für weitere Maßnahmen u. a. zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards und zur Gefahrenabwehr im Bereich des Braunkohlealtbergbaus über die Verpflichtungen der LMBV hinaus stellen die Länder weitere Mittel bereit.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 liegt die Entscheidung für die Projektträgerschaft beim jeweiligen Land. Soweit die Länder die LMBV als Projektträger beauftragen, werden die näheren Regelungen hierzu zwischen der LMBV, der Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung und den einzelnen Ländern getroffen.

§ 5

Der Bund und die Länder vereinbaren, während der Laufzeit dieses Verwaltungsabkommens für den Zeitraum nach 2022 die Vorgehensweise für eine darüber hinaus reichende Fortführung der Braunkohlesanierung abzustimmen. Zudem vereinbaren sie, während der Laufzeit dieses Verwaltungsabkommens die konkrete Vorgehensweise für eine abschließende Übertragung der Verpflichtungen, Vermögenswerte und Projekte der LMBV auf vom Bund unabhängige Trägerstrukturen einschließlich notwendiger Regelungen für den Risikofall abzustimmen; das Nähere hierzu ergibt sich aus den diesem Verwaltungsabkommen beigegefügteten Eckpunkten (Anlage 3).

§ 6

- (1) Die bisher bestehenden Regelungen für die Braunkohlesanierung gelten fort, soweit nicht in diesem Verwaltungsabkommen oder auf seiner Grundlage Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Abkommens.

§ 7

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Finanzen

.....
Dr. Wolfgang Schäuble

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

.....
Dr. Barbara Hendricks

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

.....
Dr. Dietmar Woidke

Für den Freistaat Sachsen

Der Ministerpräsident

.....
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident

.....

Dr. Reiner Haseloff

Für den Freistaat Thüringen

Der Ministerpräsident

.....

Bodo Ramelow

Anlage 1 (§ 2-Maßnahmen)

Angaben in Mio. €	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Finanzrahmen	190,00	190,00	180,00	175,00	175,00	910,00
davon: Eigenanteil LMBV	7,28	6,72	6,92	7,52	7,24	35,68
Plafond	182,72	183,28	173,08	167,48	167,76	874,32
davon:						
Bund (75 %)	137,04	137,46	129,81	125,61	125,82	655,74
Länder (25 %)	45,68	45,82	43,27	41,87	41,94	218,58
davon:						
- Brandenburg	23,97	23,76	22,03	20,90	20,53	111,19
- Sachsen	15,63	15,62	15,57	15,62	15,58	78,02
- Sachsen-Anhalt	5,59	5,90	5,14	4,86	5,34	26,83
- Thüringen	0,49	0,54	0,53	0,49	0,49	2,54

Anlage 2 (§ 3-Maßnahmen)

Angaben in Mio. €	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Summe Bund/Länder	64,00	64,00	64,00	64,00	64,00	320,00
davon:						
Bund (50 %)	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	160,00
Länder (50 %)	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	160,00
davon:						
- Brandenburg	9,50	9,40	10,20	10,40	11,40	50,90
- Sachsen	17,00	17,40	16,65	16,70	16,00	83,75
- Sachsen-Anhalt	4,00	3,80	3,80	3,60	3,60	18,80
- Thüringen	1,50	1,40	1,35	1,30	1,00	6,55

Anlage 3 (§ 5-Eckpunkte)

Eckpunkte zur Übertragung der Verpflichtungen, Vermögenswerte und Projekte der LMBV auf vom Bund unabhängige Strukturen

Der Bund und die Länder bekräftigen ihr Ziel, bei der angestrebten Übertragung der Verpflichtungen, Vermögenswerte und Projekte der LMBV auf vom Bund unabhängige Strukturen während der Laufzeit des Verwaltungsabkommens signifikante Fortschritte zu erzielen. Dazu erklären sie ihren Willen, in dieser Zeit im Rahmen des Steuerungs- und Budgetausschusses (StuBA) nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte die Vorgehensweise für eine zügige, schrittweise und endgültige Übertragung festzulegen sowie gemeinsam darauf hinzuwirken, dass dort, wo bereits die Voraussetzungen vorliegen, im größtmöglichen Umfang konkrete Übertragungen umgesetzt werden.

1. Übersicht und Kategorisierung

- 1.1 Die LMBV erstellt eine Übersicht sämtlicher ihrer noch für Übertragungen in Betracht kommenden Verpflichtungen, Vermögenswerte und Projekte und nimmt eine Kategorisierung in Fallgruppen vor. Die Struktur der Übersicht sowie die darin auszuweisenden Angaben etwa zur Funktion von Betriebsanlagen, Eigentumsverhältnissen sowie Bau- und Betriebskosten werden vom StuBA vorgegeben.
- 1.2 Nach Prüfung der von der LMBV vorgelegten Übersicht bestätigt der StuBA diese als Ausgangsgrundlage für das weitere Vorgehen bei den Übertragungen.
- 1.3 Unbeschadet der Festlegung in Ziffer 1.2 schreibt die LMBV die Übersicht unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen laufend fort und informiert den StuBA über wesentliche Änderungen.

2. Verständigung über die Voraussetzungen von Übertragungen

- 2.1 Der Bund und die Länder verständigen sich im Hinblick auf die verschiedenen Fallgruppen gemäß Ziffer 1.1 über die jeweiligen grundsätzlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für Übertragungen (Projektstand, genehmigungsrechtliche Lage, Umfang künftiger Maßnahmen etc.).
- 2.2 Ferner verständigen sich der Bund und die Länder im Hinblick auf die verschiedenen Fallgruppen gemäß Ziffer 1.1 über die jeweiligen grundsätzlichen finanziellen Voraussetzungen für Übertragungen und, soweit Bedarf besteht, auf Finanzierungsmodelle. Dabei ist den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Wirtschaftlichkeit sowie der Wertermittlung Rechnung zu tragen. Zudem ist die Risikoverteilung bei im Zeitpunkt der Übertragung unvorhersehbaren Schadensereignissen zu klären.
- 2.3 Der Bund und die Länder lassen sich bei ihrer Verständigung gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 von einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen leiten. Ziel ist einerseits die jeweils abschließende Übertragung und die entsprechende Enthftung der LMBV, andererseits die hinreichende Absicherung des Übernehmenden.

3. Musterprojekte

- 3.1 Jedes Land benennt zur Abstimmung im StuBA mindestens ein geeignetes Musterprojekt, das in der ersten Hälfte der Laufzeit des Verwaltungsabkommens unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze übertragen oder dessen Übertragung verhandelt werden kann.
- 3.2 Der Prozess der Übertragung bzw. Übertragungsverhandlung ist von der Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung (GS StuBA) fortlaufend zu evaluieren.

4. Maßnahme- und Zeitplan, Evaluierung

- 4.1 Zu Beginn der Laufzeit des Verwaltungsabkommens verständigen sich der Bund und die Länder auf einen konkreten Maßnahme- und Zeitplan für die vorgenannten Schritte nach Ziffer 1 bis 3. Dabei gehen der Bund und die

Länder davon aus, dass die Schritte nach Ziffer 1, 2 und 3.1 bis Ende 2018 erfolgen können und anschließend demgemäß – über die Musterprojekte hinaus – mit weiteren konkreten Übertragungen begonnen wird, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Arbeitsschritte sollen, soweit möglich und sinnvoll, parallel erfolgen.

- 4.2 Bis zum 30. Juni 2020 wird die GS StuBA einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung der Musterprojekte und eventueller weiterer Übertragungen einschließlich diesbezüglicher Vergleichsbetrachtungen zur Wirtschaftlichkeit an den StuBA übergeben. Zudem sind in dem Bericht die Arbeitsaufträge und Zielstellungen bis zum Ende der Laufzeit des Verwaltungsabkommens zu beschreiben.

5. Gesonderte Vereinbarungen

- 5.1 Es besteht zwischen Bund und den Ländern Einvernehmen, dass die eigentliche Übertragung von Verpflichtungen, Vermögenswerten und Projekten der LMBV aufgrund gesonderter Übertragungsvereinbarungen erfolgen soll, die den Vorgaben dieses Eckpunktepapiers Rechnung tragen. Der StuBA kann die GS StuBA mit der Erstellung entsprechender Mustervereinbarungen beauftragen.
- 5.2 Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsabkommens bereits abgeschlossene Vereinbarungen mit der LMBV zur Übertragung von Verpflichtungen, Vermögenswerten und Projekten (insbesondere Gewässerrahmenvereinbarungen) bleiben von den Festlegungen dieses Eckpunktepapiers unberührt. Dasselbe gilt für Übertragungsvereinbarungen, mit deren Verhandlung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsabkommens bereits begonnen wurde.